

VERORDNUNG (EG) Nr. 1420/96 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 1997

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates
vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die
Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Garantie ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1259/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 muß
die systematische Wertberichtigung der zur öffentlichen
Intervention angekauften landwirtschaftlichen Erzeug-
nisse zum Zeitpunkt des Ankaufs vorgenommen werden;
aus diesem Grund legt die Kommission vor Beginn eines
jeden Haushaltsjahres den Prozentsatz der Wertberichti-
gung fest; dieser Prozentsatz entspricht höchstens der
Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem voraus-
sichtlichen Absatzpreis des jeweiligen Erzeugnisses.Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1883/78 kann die Kommission die Wertbe-
richtigung zum Zeitpunkt des Ankaufs zur Intervention
auf einen Bruchteil dieses Prozentsatzes beschränken, der
jedoch nicht weniger als 70 % betragen darf. Es erscheint
angezeigt, für das Rechnungsjahr 1997 Koeffizienten fest-
zulegen, die von den Interventionsstellen auf die monat-
lichen Ankaufswerte der Erzeugnisse angewendet werden
können, um die Beträge der Wertberichtigung zu
erhalten.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-
Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Wert der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, die
nach dem Ankauf zur öffentlichen Intervention von den
Interventionsstellen zwischen dem 1. Oktober 1996 und
dem 30. September 1997 eingelagert oder übernommen
werden, wird um einen Prozentsatz berichtigt, der der
Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem voraus-
sichtlichen Verkaufspreis des betreffenden Erzeugnisses
entspricht.*Artikel 2*Um den Betrag der Wertberichtigung festzustellen,
wenden die Interventionsstellen auf den Wert der
monatlich angekauften Erzeugnisse die im Anhang aufge-
führten Koeffizienten an.Die auf diese Weise bestimmten Ausgabenbeträge werden
der Kommission im Rahmen der Meldungen nach
Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommis-
sion ⁽³⁾ übermittelt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1996.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

ANHANG

Wertberichtigungskoeffizienten „K“ (gemäß Artikel 8 Absatz 3 Verordnung (EWG) Nr. 1883/78) auf den Wert der monatlichen Ankäufe anzuwenden

Erzeugnis	„K“
Zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen	0,00
Hartweizen	0,00
Gerste	0,20
Roggen	0,30
Mais	0,15
Sorghum	0,15
Tritical	0,00
Rohreis	0,20
Olivenöl	0,20
Zucker	0,45
Butter	0,50
Magermilchpulver	0,45
Rindfleisch	0,55
Alkohol gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽¹⁾	0,70

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.